

**Thema:**

Eigenkapitalmehrungen / -minderungen bei Eigenbetrieben

**Fragestellung:**

Bei der Erstellung des Kontenplans VG bin ich über das Konto "Erträge aus Zuschreibungen von Finanzanlagen und Beteiligungen - 46622" gestolpert und bin der Meinung, dass hier die Gewinne / Eigenkapitalmehrungen der Eigenbetriebe zu verbuchen sind.

Liege ich da richtig? Demnach müssten die Verluste / Minderungen auch bei 5731 - Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen an Eigenbetriebe gebucht werden. Stimmt das?

Heute ist mir bei der Bearbeitung der Finanzrechnungskonten aufgefallen, dass dort ja logischer Weise die gleichen Zahlungsvorgänge abgewickelt werden müssen. Aber auch hier habe ich ein Zuordnungsproblem. Sehe ich das richtig, dass die Eigenkapitalerhöhungen der Werke bei 68631 - "Einzahlungen für Finanzanlagen von Eigenbetrieben" gebucht werden und die Minderungen bei 78631 - "Auszahlungen für Finanzanlagen an Eigenbetriebe"?

**Lösungsansatz:**

1. Hinsichtlich der erfolgswirksamen Eigenkapitalmehrungen und –minderungen bei Eigenbetrieben ist auf Folgendes hinzuweisen:

Eigenkapitalmehrungen des Eigenbetriebs sind bei der Gemeinde auf einem Ertragskonto der Kontenart 476 (Erträge aus Sondervermögen etc.) abzubilden. Das Konto Nr. 4662 (Erträge aus Zuschreibungen) betrifft einen anderen Fall, nämlich den, dass eine außerplanmäßige Abschreibung aus Vorjahren gemäß § 35 Abs. 4 S. 2 GemHVO aufgeholt wird.

Die Bezeichnung des Kontos Nr. 5731 als Aufwandskonto bei Eigenkapitalminderungen des Eigenbetriebs trifft zu.

2. Finanzkonten werden nur dann gebucht, wenn die Gemeinde tatsächlich Gewinnausschüttungen des Eigenbetriebs erhält oder Verluste auszugleichen hat.

Der Ausgleich von Verlusten des Eigenbetriebes durch die Gemeinde ist auf einem Aufwandskonto der Kontenart 573 sowie auf einem Auszahlungskonto der Kontenart 773 (Zinsauszahlungen und sonstige Finanzauszahlungen an Sondervermögen) zu buchen. Das Konto Nr. 7863 (Auszahlungen aus Investitionstätigkeit - für Finanzanlagen - an Sondervermögen) betrifft den Fall einer Erstausrüstung oder Erweiterung der Ausstattung eines Eigenbetriebs, nicht jedoch den Verlustausgleich.

Die Ausschüttung von Gewinnen des Eigenbetriebs an die Gemeinde ist dem Ertragskonto entsprechend auf einem Einzahlungskonto der Kontenart 676 (Einzahlungen aus Sonder-

vermögen) zu buchen. Das Konto Nr. 6863 (Einzahlungen aus Investitionstätigkeit - für Finanzanlagen - von Sondervermögen) betrifft den Fall, dass ein Eigenbetrieb ganz oder teilweise aufgelöst wird und dadurch ein Teil seines Vermögens an die Gemeinde zurückfließt.

.....